

Amtliche Bekanntmachung Nr. 24/2019

SATZUNG

für den Jugendbeirat der Stadt Herzogenrath

Präambel

Jugendliche sollen im Rahmen des geltenden Rechts als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden. Deshalb wurde in Herzogenrath ein Jugendbeirat eingerichtet, der allen Jugendlichen offen steht. Der Jugendbeirat ist eine Interessenvertretung der Jugendlichen in Herzogenrath. Die Beteiligung der Jugendlichen am kommunalen Geschehen soll durch den Jugendbeirat gefördert werden. Der Jugendbeirat soll zudem demokratische Entscheidungsprozesse nachvollziehbar machen und Chancen zur Neugestaltung bieten. Damit soll dem verstärkten Wunsch von Jugendlichen, an demokratischen Entscheidungsprozessen teilzunehmen, sowie der Kinderkonvention der UN und dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) Rechnung getragen werden.

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) i.V.m. § 8 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - SGB VIII -, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes zur Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts v. 6.7.2009 (BGBl I S. 1696), hat der Rat der Stadt Herzogenrath am 09.07.2019 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Bildung eines Jugendbeirates

- (1) Es wurde in Herzogenrath ein Jugendbeirat eingerichtet, der die Interessen und Wünsche der Herzogenrather Jugendlichen vertritt.
- (2) Der Jugendbeirat soll
 - zur politischen Aufklärung der Jugendlichen in Herzogenrath beitragen,
 - stets den Kontakt mit Jugendlichen suchen,
 - die Belange aller Geschlechter berücksichtigen und ein besseres Verständnis unter Menschen verschiedener Nationalitäten, ethnischer Herkunft, Kulturen und Konfessionen fördern.

§ 2 Rechtsstellung

- (1) Der Jugendbeirat ist kein Organ der Stadt Herzogenrath und seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Jugendbeirat ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- (2) Der Jugendbeirat soll im stetigen Austausch mit den Vertretern der Jugendarbeit in Herzogenrath stehen. Dazu gehört die Offene Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendverbandsarbeit, Vereine und auch Schülerververtretungen.
- (3) Dem Jugendbeirat stehen eigene Mittel nach Maßgabe von § 8 dieser Satzung zur Verfügung.
- (4) Er leitet die Wünsche, Anregungen und Forderungen der Jugendlichen der Stadt Herzogenrath an den Stadtrat und seine Ausschüsse weiter.
- (5) Der/dem Vorsitzenden des Jugendbeirats sind die Einladungen zu allen öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und des Stadtrats zuzuleiten. Sie/er entscheidet über die Notwendigkeit der zuhörenden Teilnahme an den Sitzungen. Beraten die Fachausschüsse über Angelegenheiten, die Jugendliche der Stadt Herzogenrath betreffen, soll ein anwesendes Mitglied des Jugendbeirates gem. § 58 Abs. 3 S. 6 GO NRW in Verbindung mit § 8 SGB VIII in allen Angelegenheiten, die Jugendliche betreffen, gehört werden. Dies wird im Jugendhilfeausschuss der Regelfall sein, solange dieser nicht von seinem Recht, ein Mitglied des Jugendbeirates auf dessen Vorschlag als weiteres beratendes Mitglieder zu benennen, Gebrauch gemacht hat.
- (6) Der Jugendbeirat kann Bürgeranträge gem. § 24 Abs. 1 GemO für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Herzogenrath und in den behandelnden Gremien begründen.

§ 3 Aufgaben

- (1) Aufgaben des Jugendbeirates sind insbesondere:
 - a) Beratung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit und der Jugendpolitik in Herzogenrath,
 - b) Beratung über Anträge und Empfehlungen an die Stadt Herzogenrath, die die Interessen und Wünsche der Jugendlichen in allen Bereichen betreffen, im Besonderen die Bereiche Schule, Beruf und Freizeit. (§ 8 SGB VIII),
 - c) Ansprechpartner für Jugendliche in Herzogenrath zu sein.
- (2) Der Jugendbeirat kann eine eigene Öffentlichkeitsarbeit durchführen. Eine hierfür erforderliche Informationsplattform kann in Abstimmung mit dem Jugendamt gestaltet werden.
- (3) Die Jugendlichen im Jugendbeirat sollen im Rahmen des geltenden Rechts nach ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten eigenverantwortlich handeln können.

§ 4 Zusammensetzung

- (1) Der Jugendbeirat besteht aus 13 jungen Menschen, die gem. § 5 dieser Satzung wählbar sind.
- (2) Jeder Stadtteil sollte im Jugendbeirat vertreten sein. Die Anzahl der in den Stadtteilen wählbaren Jugendlichen verteilt sich wie folgt:
 - Herzogenrath Mitte 4 Jugendliche/ 4 VertreterInnen
 - Merkstein 4 Jugendliche/ 4 VertreterInnen
 - Kohlscheid 5 Jugendliche/ 5 VertreterInnenund sollte sich zusammensetzen aus:
 - Mitgliedern des Stadtjugendrings/ Jugendverbände,
 - Mitgliedern der offenen Jugendarbeitsgruppen aus den verschiedenen Ortsteilen,
 - aus Schülerinnen und Schülern der weiterführenden Schulen der Stadt Herzogenrath und
 - aus Jugendlichen, die in den jeweiligen Stadtteilen wohnhaft sind.
- (3) Im Jugendbeirat dürfen der Stadtjugendring/ Jugendverbände von nicht mehr als vier (Kohlscheid: zwei Mandate, Merkstein und Herzogenrath: jeweils ein Mandat), die weiterführenden Schulen von nicht mehr als sechs (pro Stadtteil: zwei Mandate) und die offenen Jugendarbeitsgruppen (pro Stadtteil ein Mandat) von nicht mehr als drei Jugendlichen vertreten werden.
- (4) Die Mitglieder sind nicht an Weisungen von Vereinen und Vereinigungen gebunden.
- (5) Die Mindestmitgliederzahl des Beirates wird auf fünf Personen festgesetzt, bei Nichterreichen oder nachträglichem Unterschreiten der erforderlichen Mindestmitgliederzahl gilt der Beirat als nicht gewählt bzw. als aufgelöst.
- (6) Die Mitglieder des Jugendbeirates können nicht gleichzeitig kommunale Mandatsträger sein.

§ 5 Wahlordnung

- (1) Die Mitglieder des Jugendbeirates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Aktiv wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen ab der Vollendung des 10. Lebensjahres bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, die in der Stadt Herzogenrath mindestens 30 Tage vor der Wahl mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.
- (3) Passiv wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen ab der Vollendung des 13. Lebensjahres bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres, die in der Stadt Herzogenrath zum Zeitpunkt der Wahl seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

- (4) Die Wahl wird vom Jugendbeirat mit Unterstützung des Jugendamtes vorbereitet und kann sowohl als Urnenwahl, wie auch als Onlinewahl durchgeführt werden.
- (5) Kandidatinnen und Kandidaten können ab sechs Wochen bis zu einer Woche vor der Wahl beim Jugendamt angemeldet werden. Kandidatinnen und Kandidaten können darüber hinaus auch von den weiterführenden Schulen Herzogenraths, dem Stadtjugendring/Jugendverband und den offenen Arbeitsgruppen innerhalb der Frist von § 5 Absatz 5 Satz 1 gegenüber dem Jugendamt zur Wahl vorgeschlagen werden.
- (6) Vor der Wahl ist allen Kandidatinnen und Kandidaten die Möglichkeit einzuräumen, falls gewünscht, sich gegenüber den aktiv Wahlberechtigten vorzustellen. Dies kann in Wahlveranstaltungen in den Schulen oder Jugendtreffs geschehen.
- (7) Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen in dem Stadtteil, in dem sie zur Wahl stehen, bis zum Erreichen der für den Stadtteil gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung für den Stadtteil festgelegten zulässigen Höchstzahl unter Beachtung der Regelung des § 5 Absatz 9 dieser Satzung.
- (8) Für jeden Stadtteil wird eine Reserveliste gebildet, die sich aus den nicht direkt gewählten Kandidatinnen und Kandidaten zusammensetzt. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds des Jugendbeirates gem. § 10 Abs. 3 der Satzung rückt entsprechend der Regel des § 5 Abs. 7 Satz 1 der Satzung aus den Listen ein neues Mitglied in den Beirat nach.
- (9) Würde durch die Regelung des § 5 Absatz 7 der Satzung die gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung vorgeschriebene Zusammensetzung des Jugendbeirates nicht eingehalten, weil die zulässige Anzahl der von den weiterführenden Schulen Herzogenraths, dem Stadtjugendring/Jugendverband oder von offenen Jugendarbeitsgruppen wählbaren Kandidatinnen und Kandidaten überschritten würde, so sind aus den jeweiligen Gruppen die Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen bis zum Erreichen der maximal zulässigen Zusammensetzung gewählt. In den Stadtteilen, in denen dadurch eine Kandidatin oder ein Kandidat als nicht gewählt gilt, ist dann die Kandidatin oder der Kandidat einer noch berechtigten Gruppe oder ohne Gruppenzugehörigkeit mit den nächst höheren Stimmanteilen gewählt. Stellen die Schule, der Stadtjugendring/ Jugendverband oder die offenen Jugendarbeitsgruppen weniger Kandidaten oder Kandidatinnen als es nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung möglich ist zur Wahl, so ist an der festgesetzten Reglementierung der Plätze nicht festzuhalten und der freie Platz wird mit dem Kandidaten oder der Kandidatin mit den meisten Stimmen in dem Stadtteil, wo die Stimme vakant ist, vergeben.
- (10) Die Wahl soll zum Ende eines Kalenderjahres stattfinden.
- (11) Der Wahltermin ist durch Aushänge in den Schulen, in den offenen Türen sowie im Amtsblatt der Stadt Herzogenrath rechtzeitig vor dem Wahltermin bekannt zu geben.
- (12) Die Tätigkeit des jeweiligen Jugendbeirates endet zum Zeitpunkt der Konstituierung des neu gewählten Beirates.
- (13) Die Wahlzeit des Jugendbeirates beträgt drei Jahre.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern besteht. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mindestens eine/n Vorsitzende/n*, eine/n Stellvertreter/innen* und eine/n Geschäftsführer/in*.
- (2) Der Vorstand leitet die Beschlüsse des Jugendbeirates möglichst umgehend an die Verwaltung oder die Gremien der Stadt weiter. Er unterrichtet den Beirat über die Stellungnahmen, die Beratungsergebnisse und Beschlüsse der Stadt Herzogenrath, die seine Angelegenheiten betreffen.
- (3) Die/der Geschäftsführer/in ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte, einschließlich der Fertigung von Protokollen und Niederschriften verantwortlich.
- (4) Zu bestimmten Angelegenheiten kann der Beirat Arbeitsgruppen bilden.

§ 7 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Jugendbeirates finden nach Bedarf statt, sollten jedoch mindestens einmal im halben Jahr stattfinden.
- (2) Der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter kann an den Sitzungen teilnehmen.
- (3) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.

§ 8 Zuschuss

- (1) Der Rat stellt dem Jugendbeirat im Rahmen der Haushaltssatzung die für die Erledigung der Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung. Der Betrag wird nach der Genehmigung des Haushaltes oder entsprechend der Genehmigung im Rahmen der Haushaltssicherung jährlich an das Girokonto des Jugendbeirates ausgezahlt.
- (2) Die Finanzmittel dienen der Sicherstellung der Geschäftsführung, die entsprechend der festgelegten Aufgaben notwendig sind. Diese sind Kosten für die Geschäftsaufwendungen, z. B. Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildungsveranstaltungen, Bürobedarf, Reisekosten, Fachliteratur. Darüber hinaus besteht, nach Beschluss des Jugendbeirates, die Möglichkeit die Gelder für die Durchführung oder Beteiligung an Veranstaltungen entsprechend der Satzung des Jugendbeirates zu verwenden. Ausgeschlossen sind parteipolitische Veranstaltungen und Veranstaltungen mit ausschließlich religiösen Charakter und Maßnahmen, die aus anderen städtischen Mitteln gefördert werden.
- (3) Über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Finanzmittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Bürgermeister nach Ablauf eines

Haushaltsjahres zu zuleiten ist. Es bedarf nicht der Vorlage einer detaillierten Jahresrechnung oder eines Jahresabschlusses mit einer Aufschlüsselung aller Einnahmen und Ausgaben. Die Aufstellung ist durch den jeweiligen Vorsitzenden/die jeweilige Vorsitzende mit der Versicherung zu unterschreiben, dass die Haushaltsmittel und Sachleistungen bestimmungsgemäß verwendet wurden. Die Quittung und Belege sind auf Anfrage vorzulegen und mindestens 10 Jahre nach Ablauf des Geschäftsjahres zu archivieren.

- (4) Finanzmittel, die nicht bestimmungsgemäß verwendet wurden, werden durch die Stadt Herzogenrath zurückgefordert. Es besteht die Möglichkeit Mittel anzusparen, dieser Betrag darf 50 % der jährlich zur Verfügung gestellten Finanzmittel nicht überschreiten. Der übersteigende Betrag ist der Stadt Herzogenrath zu erstatten. Werden die jährlich zur Verfügung gestellten Finanzmittel nicht innerhalb der jeweiligen Wahlperiode aufgebraucht, sind diese an die Stadt Herzogenrath zurück zu zahlen.
- (5) Durch den Rat für den Jugendbeirat zur Verfügung gestellte investive Finanzmittel, werden auf Grundlage entsprechender Beschlüsse des Jugendbeirates, durch die Jugendamtsverwaltung bewirtschaftet.

§ 9 Jugendbeteiligung

- (1) Der Jugendbeirat wird zeitgemäße Methoden und Veranstaltungen durchführen und oder besuchen, und verpflichtet sich den Kontakt sowie die Bedürfnisse der Jugendlichen in der Stadt Herzogenrath in den Fokus zu setzen.

§ 10 Begleitung des Jugendbeirat

- (1) Der/die Jugendpfleger/in* ist das Bindeglied zwischen Jugendbeirat und Stadtverwaltung. Darüber hinaus übernimmt der/die Jugendpfleger/in* die pädagogische Begleitung des Jugendbeirates gemäß §1, §8 und § 11 SGB VIII.

§ 11 Ausscheiden aus dem Jugendbeirat und Auflösung

- (1) Der Beirat kann auf Antrag mit der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder dem Stadtrat seine Auflösung und Neuwahlen empfehlen.
- (2) Er gilt ferner als aufgelöst, wenn § 4 Abs. 5 dieser Satzung einschlägig ist.
- (3) Aus dem Jugendbeirat scheidet aus, wer aus dem Stadtgebiet Herzogenraths verzieht, wer zurücktritt oder wer in analoger Anwendung des KWahlG NRW seine Wahlrechte verloren hätte.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für den Jugendbeirat der Stadt Herzogenrath vom 09.07.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 09.07.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 09.07.2019

(Christoph von den Driesch)

Bürgermeister